

BUNDESGERICHTSHOF

IX Xa 724/71

BESCHLUSS

in der Entschädigungsache

**Meta B [REDACTED] geb. M [REDACTED], J [REDACTED],
[REDACTED] (Chile),**

**- Prozessbevollmächtigte: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwältin [REDACTED] und [REDACTED] -**

gegen

**Land Niedersachsen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hannover,
Am Waterlooplatz 11,**

Beklagter und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 24. September 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Hahn und Fortmann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 16. März 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

Leitsatz

Ein Grund zur Zulassung der Revision im Sinne des § 219 Abs. 2 ZPO liegt nicht vor.

Es kann offenbleiben, ob dem verfolgten Erlassner selbst ein Verschulden daran traf, daß sein Entschädigungs- und Wiedereinstellungsantrag erst am 19. Februar 1962 eingereicht worden ist. Das Berufungsurteil wird nämlich von den weiteren Ausführungen getragen, daß Rechtsanwalt K. die verspätete Einreichung dieses Antrags verschuldet habe, der Verfolgte sich dieses Verschulden anrechnen lassen müsse und ihm deshalb eine Wiedereinstellung nach § 109 Abs. 3 Satz 1 ZPO nicht erteilt werden könne.

Im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BVG 1960, 135 Nr. 37; 1964, 272 Nr. 39; 1972, 27 Nr. 17) geht das Berufungsgericht davon aus, daß der Be-

- 3 -

rechtigte, wenn er von der Fristverrechnung Kenntnis erlangt und das der Antragstellung entgegenstehende Hindernis beseitigt ist, alsbald, d.h. ohne schuldhaften Zögern, innerhalb einer nach den Umständen des Einzelfalles zu bestimmenden Frist Wiedereinsetzung bestragen muß, die Frist aber nicht verstreicht, so lange dem Antragsteller oder seinem Bevollmächtigten kein Verzug daraus gemacht werden kann, daß er den Antrag noch nicht eingebracht hat.

Aus tatsächlichen Erwägungen stellt das Berufungsgericht bindend fest, daß Rechtsmittel M. [REDACTED] jedenfalls seit dem Schreiben des Verfügenden vom 4. Dezember 1961 beauftragt war, in dessen Namen alles Erforderliche zu veranlassen. Für eine Ablehnung des Auftrags durch Rechtsmittel M. [REDACTED] fehlt jeder



reichtigung, so wird die Frist bis zur Antragstellung nicht um den zur Beschaffung dieser Nachweise an sich erforderlichen Zeitraum erstreckt.

Handwritten text, possibly a signature or date.

Mai

Febru

Handwritten text, possibly a date or reference.

Handwritten text, possibly a signature or date.

Handwritten text, possibly a signature or date.

Handwritten text, possibly a signature or date.

Handwritten text, possibly a signature or date.